

Positionspapier

# **Rechtsstaat schützen, – Bürgerrechte verteidigen – Sicherheit gewährleisten**

Valentin Lippmann  
Innenpolitischer Sprecher

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Telefon: 0351 / 493 48 30  
Telefax: 0351 / 493 48 09

valentin.lippmann@slt.sachsen.de

Dresden, 20. April 2017

## **1. Einführung**

Wir GRÜNEN stehen für einen freiheitlichen Rechtsstaat, der Menschen- und Bürgerrechte gewährleistet, ein sicheres Leben bietet und so wenig wie möglich in die Privatsphäre eingreift.

Freiheit ist eine wesentliche Voraussetzung für eine sichere Gesellschaft. Nur wenn die Menschen sicher sein können, dass ihre Grundrechte durch den Staat geschützt und verteidigt werden, wenn sie keine Angst vor übermäßigen staatlichen Eingriffen haben müssen, können sie sich tatsächlich auch sicher fühlen in dem, was sie tagtäglich sagen oder tun.

Gerade in der aktuellen Zeit, in der immer mehr Freiheit zu Gunsten von vermeintlicher Sicherheit aufgegeben werden soll, streiten wir als GRÜNE für den Schutz und die Bewahrung unserer Freiheiten. Wir sind der Überzeugung, dass nur der freiheitliche demokratische Rechtsstaat tatsächlich die Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger gewährleisten kann – durch den konsequenten Schutz der Grundrechte und eine Beschränkung der Eingriffe auf das Wesentliche.

Dies ist vor dem Hintergrund der aktuellen Planungen der Staatsregierung mehr als notwendig. Bereits wenige Wochen nach der Vereitelung des möglicherweise kurz bevorstehenden Anschlags durch Jaber Albakr, nach den islamistisch motivierten Anschlägen auf eine Regionalbahn bei Würzburg und auf ein Festival in Ansbach wurde bekannt, dass die Sächsische Staatsregierung eine Novellierung des Sächsischen Polizeigesetzes plant. Die Kabinettsvorlage, über die die *Freie Presse* Ende Dezember 2016 berichtete und die noch vor dem Anschlag auf den Weihnachtsmarkt in Berlin erarbeitet

wurde, sieht eine Verschärfung des Polizeigesetzes durch die Einführung weitreichender Eingriffsbefugnisse für die Polizei vor. Dazu gehört die verdeckte Datenerhebung zur Überwachung (verschlüsselter) Telekommunikation durch Mitlesen und Speichern von Gesprächen, des Mail- oder SMS-Verkehrs zur Gefahrenabwehr und eine Ausweitung der Videoüberwachung. Nach dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin haben sich die Bundesminister de Maizière und Maas auf weitere Punkte zur Inneren Sicherheit verständigt, etwa über die Einführung der Fußfessel für sog. Gefährder und den Ausbau der Videoüberwachung. In diesem Zusammenhang wurde auch bekannt, dass sich in Sachsen Pilotprojekte zum Einsatz sogenannter intelligenter Videoüberwachung in Planung befinden.

Die Gefahr terroristischer Anschläge, insbesondere durch islamistisch motivierte Täter, ist in Deutschland weiterhin hoch. Zuletzt hat das Bundeskriminalamt auf die Gefahr von Anschlägen mit Chemie-Waffen hingewiesen. Auch die Gefahr rechtsterroristischer Anschläge darf insbesondere vor dem Hintergrund der fremdenfeindlichen Stimmung in Sachsen nicht unterschätzt werden. Auf diese Gefahren gilt es besonnen und vorausschauend zu reagieren. Dazu gehört nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jedoch nicht die Ausweitung der allgemeinen Überwachung und der polizeilichen Befugnisse.

Denn, wir müssen uns stets vergegenwärtigen: Das Ziel des Terrorismus ist nicht nur das Töten von Menschen, sondern auch die Unterhöhlung unserer rechtsstaatlichen Werte. Indem wir immer mehr Freiheit für ein vermeintliches Quantum mehr an Sicherheit opfern, erledigen wir faktisch das Geschäft jener, gegen die unsere Freiheit verteidigt werden soll.

Bisher wurden Anschläge entweder aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen in Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden vereitelt, oder aber sie wären mit den geplanten erweiterten Befugnissen und Mitteln auch nicht verhindert worden. Gerade der Terroranschlag in Berlin fand nicht statt, weil die Behörden zu wenig Befugnisse hatten, sondern weil sie bestehende nicht nutzten.

Ein Vollzugsdefizit wurde auch im Fall Albakr durch den Abschlussbericht der Unabhängigen Expertenkommission festgestellt: In keiner der 13 Empfehlungen der Kommission für die Arbeit der Polizei- und Verfassungsschutzbehörden wurde ein Regelungsdefizit aufgezeigt, das durch eine Gesetzesänderung behoben werden müsste. Es wurde im Gegenteil deutlich, dass es Organisations- und Vollzugsdefizite waren, die eine erfolgreiche Festnahme Albakrs durch die Polizei verhinderten. Auch im Fall des Attentäters von Berlin, Amri, zeichnet sich ab, dass er als sog. Gefährder bis zuletzt Gegenstand des Austausches im Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum, also grundsätzlich auf dem Radar der Sicherheitsbehörden war.

Im Folgenden soll deutlich gemacht werden, wo die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der aktuellen Debatte über die Verschärfung der Polizei- und anderer Gesetze steht, was sie

für rechtliche Maßstäbe an die geplanten Änderungen anlegt und welche konkreten Vorschläge sie hat, um die Sicherheit für alle Bürgerinnen und Bürger in Sachsen zu verbessern.

## 2. Verfassungsrechtlicher Maßstab

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat zuletzt in seiner Entscheidung zum Bundeskriminalamtgesetz<sup>1</sup> (BKAG) die Anforderungen an den Einsatz heimlicher Überwachungsmaßnahmen (Wohnraumüberwachung, Online-Durchsuchungen, Telekommunikationsüberwachungen, Telekommunikationsverkehrsdatenerhebung und Überwachungen außerhalb von Wohnungen mit besonderen Mitteln der Datenerhebung) skizziert. Diese Eingriffe würden von den Betroffenen überwiegend nicht wahrgenommen und daher selten rechtlich angegriffen. Sie würden daher nur sehr eingeschränkt durch Anwendungspraxis und gerichtliche Kontrolle konkretisiert und überprüft. Deshalb seien bei Überwachungs- und Ermittlungsbefugnissen von solch schwer wiegendem Eingriffsgewicht in die Grundrechte aus Art. 13 Abs. 1 (Unverletzlichkeit der Wohnung), Art. 10 Abs.1 (Brief-,Post- und Fernmeldegeheimnis) sowie Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Recht auf informationelle Selbstbestimmung und auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme) strenge Anforderungen an Normenklarheit, Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit zu stellen. Der absolut geschützte Kernbereich privater Lebensgestaltung ist zu garantieren.

Auch der Verfassungsgerichtshof des Freistaats Sachsen hat in seinem Urteil<sup>2</sup> zur verfassungsrechtlichen Prüfung des Sächsischen Polizeigesetzes bereits 1996 klargestellt, dass der Gesetzgeber einen Ausgleich zwischen den öffentlichen Sicherheitsinteressen und dem Schutz der Individualsphäre vor staatlicher informationeller Überwachung herstellen muss. Eine Gesellschaftsordnung und eine dies ermöglichende Rechtsordnung sei mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht vereinbar, wenn die Einzelnen nicht mehr wüssten, wer was wann bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wird dieses Recht aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt, müsse der Eingriff dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen und die Voraussetzungen und der Umfang der Beeinträchtigung müssten klar und für die Bürgerinnen und Bürger erkennbar sein.

---

1 Urteil vom 20.4.2016, Az.: 1 BvR 966/09 und 1140/09  
[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/04/rs20160420\\_1bvr096609.html;jsessionid=80EB0AF5E2B09428BC42494C82468775.1\\_cid392](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/04/rs20160420_1bvr096609.html;jsessionid=80EB0AF5E2B09428BC42494C82468775.1_cid392)

2 Urteil des SächsVerfGH vom 14. Mai 1996, Az.: Vf.44-II-94.

### 3. Sehr begrenzter Anwendungsbereich

Mit Blick auf die legitimen Ziele der Überwachungsmaßnahmen nach dem BKAG stellte das BVerfG außerdem klar, dass die Befugnisse dem neuen Ziel des BKAG dienen, wonach das Bundeskriminalamt (BKA) die (neue) Aufgabe der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus nach § 4a Abs. 1 BKAG unter Verweis auf § 129a Abs. 1 und 2 Strafgesetzbuch (StGB) wahrnehmen muss. Danach ist die Terrorismusbekämpfung bei länderübergreifender Gefahr Aufgabe allein des BKA. Gerade bei der Terrorismusbekämpfung liegt die Zuständigkeit daher weniger bei den Länderpolizeien als beim Bund.

Zudem eröffnet die Strafprozessordnung (StPO) schon jetzt eine Reihe von Befugnissen zur Überwachung etwa der Telekommunikation, die in weiten Teilen vom Bundesverfassungsgericht geprüft und als zulässig erachtet wurden. Diese Instrumente stehen der sächsischen Polizei bereits jetzt zur Verfügung, wenn konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung vorliegen. Zulässig sind Ermittlungen danach schon dann, wenn eine, wenn auch geringe, Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine verfolgbare Straftat begangen worden ist.

Hinzu kommt, dass durch die Einführung der Straftatbestände in den §§ 89a, b, c und 91 im StGB eine – zu Recht kritisierte, aber bislang noch nicht verfassungsrechtlich überprüfte oder umfassend evaluierte – Vorverlagerung der Strafbarkeitsschwelle stattgefunden hat, so dass Handlungen kriminalisiert werden, die weit vor der zukünftigen schweren Straftat liegen. Diese Straftatbestände flankieren die Tatbestände zur Bildung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung, umfassen aber auch Einzeltäter. Die neue EU-Richtlinie zur Terrorbekämpfung weitet diese Vorverlagerung der Strafbarkeit von zunächst objektiv neutralen Handlungen noch zusätzlich aus. Eine umfassende, wenngleich verfassungsrechtlich bedenkliche Bekämpfung terroristischer Bestrebungen ist in Sachsen somit bereits auf der Grundlage der StPO ohne nennenswerte Einschränkungen möglich. Dass von diesen Ermittlungsbefugnissen Gebrauch gemacht wird, zeigt nicht nur der Fall Albakr sondern auch die Anklage eines Dschihadisten aus Dippoldiswalde, dem eine Straftat nach § 89 a StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) zur Last gelegt wurde. Eben weil wir es bei der Bekämpfung des Terrorismus kaum mehr mit der Anwendung des Polizeirechtes zu tun haben, gehen alle Behauptungen, dass es hier ausgleichende Lücken gebe, vollkommen an der Realität vorbei.

Inwieweit neben den weiten Eingriffsbefugnissen auf Grundlage der StPO weitere Befugnisse auf Grundlage des Polizeigesetzes im Bereich polizeirechtlicher Prävention erforderlich und notwendig sind – etwa weil gesetzliche Ermittlungslücken bestehen – ist somit mehr als fraglich. Konkrete Beispiele für das Erschweren polizeilicher Ermittlungen durch das Fehlen bestimmter Befugnisse, ist die Staatsregierung weiterhin schuldig geblieben.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Siehe dazu Stellungnahme der Staatsregierung zum Antrag „Ausverkauf der Bürgerrechte als Preis für die Sicherheit? Transparenz über geplante Grundrechtseingriffe herstellen – Märchen

## **4. Hohe Fehleranfälligkeit und geringe Praktikabilität durch komplexe Eingriffsbefugnisse**

An die geplanten Änderungen im Bereich der präventiv-polizeilichen Befugnisse stellen die Verfassungsgerichte strenge Anforderungen, die den Gesetzgeber zur Normierung sehr konkreter Voraussetzungen und Ausnahmen verpflichten. So formuliert beispielsweise das Bayerische Polizeiaufgabengesetz die Voraussetzungen und Ausnahmen der Onlinedurchsuchung über mehrere Seiten. In der polizeilichen Praxis führen solcherlei komplexe Regelungen in der Regel entweder zu rechtswidriger Anwendung oder zur Nicht-Anwendung, da nicht praktikabel oder mit zu hohem Aufwand verbunden. Als Beispiel sei hier die Weigerung der sächsischen Staatsanwaltschaft genannt, namentlich bekanntgewordene Betroffene von Funkzellenabfragen initiativ, also ohne schriftliches Ersuchen, zu benachrichtigen.

## **5. Fehlende Evaluierung bereits bestehender Eingriffsbefugnisse und Erfahrungen in anderen Bundesländern**

Wir müssen die Logik einer stetigen Verschärfungsspirale in der Sicherheitsgesetzgebung nach Anschlägen oder deren Vorbereitung durchbrechen. Aufgrund der größeren Bedrohungslage durch den internationalen Terrorismus wurden in den vergangenen Jahren vielfach massive Eingriffe in die Bürgerrechte legitimiert und die Sicherheitsgesetze verschärft. Trotz der Erkenntnis, dass auch diese Maßnahmen nicht in der Lage waren, schwerste Straftaten zu verhindern, werden gerade weitere Verschärfungen durch die schwarz-rote Bundesregierung und die Staatsregierung forciert. Auch das Sächsische Polizeigesetz und das Sächsische Verfassungsschutzgesetz wurden novelliert und neue Befugnisse aufgenommen. Eine Evaluation der Neuregelung zur Erhebung von Bestandsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz ist bislang nicht erfolgt, obwohl sie gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist. Zudem erfordert auch das Urteil des BVerfG zum BKAG eine Überarbeitung sächsischer Regelungen, die bislang nicht vorgenommen wurde. Es fehlen gesetzlich geregelte turnusmäßige Pflichtkontrollen ebenso wie umfassende Protokollierungs- oder Berichtspflichten gegenüber Parlament und Öffentlichkeit.

Überhaupt werden Eingriffsbefugnisse für Sicherheitsbehörden, sind sie einmal eingeführt, häufig nur dann angepasst, wenn Gerichte sie für verfassungswidrig erklären. Dass sie nicht angewendet werden, wie etwa die Befugnis zur präventiven Wohnraumüberwachung nach § 41 SächsPolG, oder nicht angewendet werden können, ist leider kein Grund, sie wieder aus dem Gesetz zu streichen. Im Gegenteil: Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Ausweitung polizeilicher Befugnisse zu Lasten der Grundrechte nicht auf

---

von der Notwendigkeit der Verschärfung von Sicherheitsgesetzen beenden“, Drs. 6/8620:  
[http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?  
dok\\_nr=8620&dok\\_art=Drs&leg\\_per=6&pos\\_dok=1&dok\\_id=undefined](http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=8620&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=1&dok_id=undefined)

schwerste Straftaten beschränkt werden, sondern auch zur Bekämpfung mittelschwerer oder leichter Kriminalität genutzt werden. Das gilt etwa für die Funkzellenabfrage, die mittlerweile zur Aufklärung von Einbruchsdiebstählen oder sog. Skimming-Fälle genutzt wird. Ein Paradebeispiel ist auch die Einführung der Kontenabfrage zur Terrorismusbekämpfung. Diese dürfen mittlerweile auch Sozialämter, Finanzämter und Gerichtsvollzieher nutzen.

Im Übrigen hat die Sächsische Staatsregierung offensichtlich keinerlei Interesse daran, die Erforderlichkeit neuer polizeilicher Eingriffsbefugnisse zu überprüfen. Zwar wird die Anpassung des Datenschutzes aufgrund der Datenschutzgrundverordnung und die Anpassung heimlicher Datenerhebungsbefugnisse an höchstrichterliche Rechtsprechung in Aussicht gestellt. Demgegenüber wird hinsichtlich der Erweiterung der polizeilichen Befugnisse jedoch lediglich auf einen Anschluss an andere Polizeigesetze, auf eine Effizienz der Polizeiarbeit für einen bestmöglichen Schutz der Bürgerinnen und Bürger und die Ausstattung der Polizei mit effizienten Aufklärungsmitteln abgestellt. Dass mit der Anwendung heimlicher Überwachungsmaßnahmen massiv in Grundrechte eingegriffen wird und dieser Eingriff mit den Erfordernissen für die polizeiliche Arbeit in Ausgleich gebracht werden muss, davon ist in der Stellungnahme des Innenministers zum o.g. Antrag nicht die Rede.

## **6. Bewertung der derzeit in Sachsen und bundesweit geplanten Vorschläge zur „Harmonisierung“ der Polizeigesetze**

Eine großangelegte, von allen Bundesländern getragene „Harmonisierung“ der Polizeigesetze steht derzeit nicht an und ist vor dem Hintergrund der föderalen Struktur und der unterschiedlichen politischen Mehrheitsverhältnisse in den Ländern auch nicht zu erwarten. Wenn der sächsische Innenminister von einer Harmonisierung spricht, meint er daher lediglich die Anpassung der Eingriffsbefugnisse des Sächsischen Polizeigesetzes an alle, in den Ländern aber unterschiedlich vorhandenen Eingriffsbefugnisse der Polizei dort. Es geht nicht um Harmonisierung, sondern um Maximierung der Eingriffsmöglichkeiten nach dem Motto: „Alles was geht und davon das Schärfste.“

Unter der Maßgabe der eingangs aufgezeigten verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausweitung polizeilicher Befugnisse und den Erwägungen zur fehlenden Evaluierung und Praktikabilität nehmen die GRÜNEN zu den geplanten Änderungen im Sächsischen Polizeirecht folgende vorläufige – da der konkrete Regelungswortlaut nicht bekannt ist – Standpunkte ein:

#### **a) Ausweitung der Videoüberwachung/ Kennzeichenerfassung/ Anwendung intelligenter Videoüberwachung/ Einführung Bodycams für Polizeibedienstete**

Die Ausweitung der Videoüberwachung öffentlicher Räume und die damit einhergehende generelle Erhebung von Daten oder gar Erstellung von Bewegungsprofilen mit stationären Videokameras durch die Anwendung intelligenter Videoüberwachung oder durch den Einsatz von Bodycams bei der Polizei lehnen wir ab. Der Einsatz von Videotechnik nach dem Polizeigesetz hat sich nicht bewährt, wie die Beispiele in Dresden zeigen, wo stationäre Kameras zwischenzeitlich wieder abgebaut wurden. Zum einen bedarf es relativ hoher personeller Ressourcen, diese Anlagen zu unterhalten und die Aufnahmen auszuwerten, zum anderen verhindern Kameras weder Straftaten noch helfen sie signifikant bei der Aufklärung von Verbrechen. So konnte etwa in Großbritannien, wo bereits 2008 eine Kamera auf 14 Einwohnerinnen und Einwohner kam, kein Zusammenhang zwischen Aufklärungsrate und Anzahl der Kameras festgestellt werden.<sup>4</sup>

Die sog. intelligente (biometrische) Videoüberwachung im öffentlichen Raum, soweit sie auf das Erkennen von vermeintlich verdächtigen Bewegungsmustern von Personen und Sachen abstellt, ist so gut wie nicht erprobt. Eine aufmerksame Bestreifung eines Platzes oder eines Gebäudes durch Polizeibedienstete ist wesentlich effektiver. Dies gilt ebenso für die Anwendung von Gesichtserkennungssoftware. Ihre Erforderlichkeit für polizeiliche Arbeit und die Zuverlässigkeit ist nicht erwiesen. Eine Schnittstelle zu Meldedaten oder anderen Dateien, in denen Bilder hinterlegt sind, ermöglicht eine grundrechtswidrige Rasterung sowie die automatisierte Erstellung von Bewegungsprofilen der Bürgerinnen und Bürger. Dieser schwere Eingriff in die Grundrechte ist aus unserer Sicht ein Schritt hin zur Massenüberwachung der Bevölkerung.

#### **b) Ausweitung der polizeilichen Befugnisse zur präventiven Telekommunikationsüberwachung, Überwachung verschlüsselter Telekommunikation (Quellen-TKÜ) und verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme (Online-Durchsuchung)**

Die präventive Telekommunikationsüberwachung ermöglicht das Mithören und Speichern laufender Kommunikation (Gespräche, Email, SMS), wie sie auch die StPO vorsieht. Die sog. Quellen-TKÜ ermöglicht die Überwachung verschlüsselter Kommunikation, während mit der Online-Durchsuchung ein verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme vorgenommen wird.

Die Staatsregierung ist den Nachweis schuldig geblieben, inwieweit sich Befugnisse zu solch massiven Eingriffen in den geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung im Bereich

---

4 Siehe die Verweise bei Ulrike Donat, Zur Renovierungsbedürftigkeit des Hamburger Polizeirechts m.w.Nachw. <http://www.grundrechte-kampagne.de/sites/default/files/Gutachten%20Hamburger%20Polizeirecht.pdf>

polizeilicher Prävention in anderen Bundesländern bewährt und in welchen Bereichen ihr Fehlen die Arbeit der sächsischen Polizei erschwert haben. Insbesondere hier gelten die eingangs angestellten Erwägungen. Hinzu kommt, dass auch der Nachweis eines funktionsfähigen Trojaners, der den Zugriff auf laufende Kommunikationsvorgänge minimiert, bislang nicht erbracht wurde. Aufgrund des Bedeutungsverlustes der Polizeigesetze für die Terrorabwehr halten wir es für nicht notwendig, vermeintliche Lücken zu schließen, die es in Wirklichkeit nur auf dem Papier gibt.

### **c) Einführung der Auskunft über Verkehrsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und Nutzungs- und Bestandsdaten nach dem Telemediengesetz (TMG)**

Mit der Auskunft über Verkehrsdaten soll die sächsische Polizei künftig präventiv, also ohne Anhaltspunkte für eine Straftat, die Möglichkeit erhalten, Verkehrsdaten zu erheben. Dazu gehören die Diensteanbieter, die Anschlussnummern, Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortdaten, Verbindungsdaten und Datenmengen. Darf die Polizei Nutzungs- und Bestandsdaten nach dem TMG erheben, bekommt sie Zugriff auf die personenbezogenen Daten des Nutzers, die durch die Inanspruchnahme von Telemedien entstehen. Telemedien sind Online-Angebote von Waren und Dienstleistungen, Suchmaschinen etc. Auch hier ist ein Regelungserfordernis mehr als fraglich. Für die in Sachsen bereits geltende Regelung zur Auskunft über Bestandsdaten nach dem TKG steht eine Evaluierung noch aus.

### **d) Einsatz technischer Mittel zur Identifizierung/ Ermittlung und zur Lokalisierung von Handys (IMSI-Catcher) sowie Möglichkeiten der Unterbrechung/ Verhinderung von Kommunikation**

Mit dem IMSI-Catcher können die Mobilfunkkarte ausgelesen und der Standort ermittelt werden. Diese Maßnahmen sind mit einem geringen Eingriff für den Einzelnen verbunden, können wegen ihrer Streubreite aber sehr viele Menschen betreffen. Da technisch allerdings auch das Mithören realisierbar ist, gelten auch hier die Ausführungen zur den Überwachungsmaßnahmen für die Telekommunikation. Einer Spezialregelung zum Auffinden vermisster Personen verschließen wir uns jedoch nicht.

### **e) Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (Fußfessel) für sogenannte Gefährder**

Im 10-Punkte-Plan der Bundesregierung nach dem Anschlag von Berlin ist auch die Einführung der Fußfessel für sogenannte Gefährder vorgesehen. Bislang gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass eine solche auch im präventiv-polizeilichen Bereich auf Landesebene umgesetzt werden soll.



Wir GRÜNEN lehnen die Fußfessel für sogenannte Gefährder ab. Sie ist nicht in der Lage Anschläge zu verhindern, stellt aber einen massiven Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen dar, wenn diese sich noch keine Straftat zu Schulden kommen lassen haben. Der Begriff des Gefährders wird – etwa im Entwurf des neuen BKAG – nicht definiert. Die Einordnung einer Person erfolgt allein aufgrund einer Prognose der Sicherheitsbehörden. Es ist noch nicht einmal der Verdacht einer Straftat erforderlich. Mit Blick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKAG ist an ihrer Verfassungsmäßigkeit zu zweifeln. Sie ist ein reines symbolisches Placebo, welches vollkommen nutzlos ist. Denn: Mit einer Fußfessel kann man lediglich den Aufenthaltsort einer Person überwachen, nicht aber, ob diese Person möglicherweise unmittelbar vor der Durchführung eines Anschlages steht. Der Eingriff in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger darf aber niemals aufgrund rein symbolischer Erwägungen legitimiert werden.

#### **f) Einsatz von Vertrauenspersonen im Bereich der Polizei**

Der Einsatz von Vertrauenspersonen im Bereich der Polizei bietet aus unserer Sicht keinen Mehrwert für strafrechtliche Ermittlungen. Bisher hat die Staatsregierung immer wieder darauf abgestellt, dass sie aus diesen Gründen ebenfalls den Einsatz von V-Leuten bei der Polizei ablehnt. Die diesbezügliche Kehrtwende ist für uns reiner Aktionismus.

#### **g) Einsatz der Bundeswehr im Innern**

Wir GRÜNE lehnen den Einsatz der Bundeswehr im Inneren weiter konsequent ab. Die Gefahrenabwehr ist und bleibt Aufgabe der Polizei. Andere Gedankenspiele vergeifen sich am Wesenskern unserer Verfassungsordnung. Die Polizei muss in der Lage sein, auch schwere terroristische Bedrohungen bei ihrem Auftreten bekämpfen zu können. Wir haben weiterhin keinen Anlass daran zu zweifeln, dass sie dazu in der Lage ist. Wer in das Horn der Militarisierung der Gefahrenabwehr stößt, spricht der Polizei explizit das Misstrauen in ihrem ureigenen Aufgabenbereich aus. Auch die nunmehr begonnenen gemeinsamen Übungen zwischen Polizei und Bundeswehr sehen wir kritisch. Das Bundesverfassungsgericht hat dem ausnahmsweisen Einsatz der Bundeswehr bei schwersten Bedrohungslagen sehr enge Grenzen gesetzt. Es ist verfassungsrechtlich fraglich, ob beispielsweise der Anschlag in München, in dessen Folge diese Übungen forciert worden sind, bereits als eine solche Lage zu qualifizieren ist.

## 7. GRÜNE Forderungen für eine bürgerrechtsorientierte Sicherheitspolitik

Noch nie lebten Menschen in der Bundesrepublik und in Sachsen so sicher wie jetzt, aber noch nie war die Verunsicherung nach den terroristischen Anschlägen so groß.

Wir müssen dem Impuls widerstehen, auf eine solche Verunsicherung mit einer Einschränkung unserer Freiheit zu reagieren. Durch eine umfassende Ausweitung der Befugnisse der Polizei, heimlich in den geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung einzugreifen, wird genau diese Freiheit jedoch eingeschränkt. Denn jede sächsische Bürgerin und jeder sächsischer Bürger kann auch ohne strafbare Handlung von polizeilicher oder geheimdienstlicher Überwachung betroffen sein. Wenn ich weiß, dass mein Weg über einen belebten öffentlichen Platz verfolgt und auf „verdächtige“ Bewegungen gerastert wird, wenn ich damit rechnen muss, dass meine Kommunikation mitgehört und mitgelesen wird und wenn ich mir auch in meinen privatesten Räumen nicht mehr sicher sein kann, vertraulich zu kommunizieren, dann ist nicht nur meine Freiheit beschnitten, sondern auch meine Menschenwürde und Selbstbestimmung bedroht.

Es ist vor diesem Hintergrund bezeichnend, dass in der Stellungnahme der Staatsregierung zum Antrag der GRÜNEN, den Mehrwert der geplanten Gesetzesverschärfungen aufzuzeigen, die Worte „Grundrechte“ und „Verfassung“ nicht vorkommen. Auch das Wort „erforderlich“ wird nicht im verfassungsrechtlich determinierten Sinne zur Abwägung von Grundrechtsschutz und Allgemeininteresse verwendet, sondern im Sinne einer „Alle-Mittel-sind-für-Polizeiarbeit-erforderlich-Rhetorik“. Dass es dem Innenminister gar nicht darum geht, nach der Auswertung des Handelns von Sicherheitsbehörden nach Terroranschlägen entdeckte Lücken in der rechtlichen und organisatorischen Sicherheitsarchitektur zu schließen, sondern der Polizei sogleich alle Befugnisse einzuräumen, die in ihrer Gesamtheit in Deutschland zwar existieren, sich aber nicht auf ein Bundesland konzentrieren, wird ebenfalls in der Stellungnahme deutlich. Darin heißt es: „Im Interesse aller darf kein Land in der Bundesrepublik ein ‚sicherer Vorbereitungshafen‘ für den internationalen und islamistischen Terrorismus, für organisierte Kriminalität, für Drogenkriminalität und für Extremismus sein. Daher ist es nicht akzeptabel, wenn diesen Akteuren polizeirechtliche Komfortzonen gesichert werden sollen.“

Es geht bei der Verschärfung der Sicherheitsgesetze offensichtlich gar nicht um die Bekämpfung des Terrorismus. Dieser wird nur zum Anlass genommen, um im ewigen Bestreben um die Ausweitung polizeilicher Befugnisse in Vorhand zu kommen. Alle Pläne, die Sicherheitsgesetzgebung in Sachsen deutlich zu verschärfen, denen in den letzten Jahren aus guten Gründen eine Absage erteilt wurde, sollen nun offenbar unter dem Label „Terrorismusbekämpfung“ durchgesetzt werden, obwohl sie damit nichts zu tun haben. Das ist nichts als gefährlicher, symbolgesteuerter Aktionismus, den wir GRÜNEN als

Bürgerrechtspartei ablehnen. Wir wollen, dass die Menschen frei leben, frei von Angst um Leib und Leben und frei von der Angst vor einer massiven Überwachung durch den Staat. Hundertprozentige Sicherheit kann es in einer freien und offenen Gesellschaft nicht geben. Diese freie und offene Gesellschaft werden wir verteidigen.

### **Wir fordern deshalb:**

#### **a) Bessere personelle Ausstattung der Polizei und des Datenschutzbeauftragten**

Die CDU-geführte Staatsregierung hat in den vergangenen zehn Jahren 1.200 Stellen bei der Polizei gestrichen. Die Anzahl der Polizeireviere wurde, insbesondere im ländlichen Raum, empfindlich reduziert. Manche Polizeistandorte sind nur noch stundenweise besetzt. Die Interventionszeit – also die Zeit, die die Polizei benötigt, um nach einem Notruf vor Ort zu sein – liegt im Durchschnitt immer noch bei rund 20 Minuten. Wir mussten in den vergangenen zwei Jahren mehrfach erleben, dass die Polizei nicht mehr Herr der Lage werden konnte, in Heidenau, Clausnitz oder Bautzen.

Gute und effektive polizeiliche (Ermittlungs-)Arbeit und damit auch die Sicherheit unseres Landes wird in erster Linie durch eine personell gut ausgestattete Polizei gewährleistet. Wir fordern daher eine Erhöhung des Einstellungskorridors auf 800 Anwärterinnen und Anwärter pro Jahr, um den Stellenbestand bei der Polizei möglichst schnell um rund 1.000 Stellen zu erhöhen.

Mehr Personal alleine reicht jedoch nicht aus. Es muss auch vom Ausbildungsstand und der Technik her in der Lage sein, die aktuellen Herausforderungen bewältigen zu können. Eine Spezifizierung der polizeilichen Ausbildung ist dabei genauso notwendig, wie die Verbesserung der interkulturellen Kompetenz bei der Polizei.

Zum Grundrechtsschutz durch Verfahren, an das das BVerfG hohe Anforderungen bei besonders intensiven, heimlichen Grundrechtseingriffen stellt, gehört auch eine erhöhte Kontrolldichte der Maßnahmen durch einen unabhängigen Datenschutzbeauftragten. Dafür sind die erforderlichen Mittel für ausreichend Personal zur Verfügung zu stellen.

#### **b) Evaluation der Sicherheitsgesetze und Einsetzung einer Task Force zur Überprüfung der Datensammlungen**

Die sächsischen Sicherheitsgesetze sind umfassend zu evaluieren, um ihre konkreten Auswirkungen auf die Grundrechte und den Rechtsstaat zu untersuchen. Sie sind insbesondere mit Blick auf die in den letzten Jahren von den Gerichten entwickelten Kriterien für die Verfassungsmäßigkeit präventiv-polizeilicher Eingriffsbefugnisse zu überprüfen. Das betrifft in erster Linie die Normenklarheit und das Bestimmtheitsgebot, den Grundrechtsschutz durch

Verfahren, die Einhaltung absoluter Grenzen von Menschenwürde und privatem Kernbereich und die Verhältnismäßigkeit. Evaluiert werden muss auch, ob die polizeilichen Überwachungsmaßnahmen für den angestrebten Erfolg angemessen und tauglich sind.

Wir stehen für eine Entschlackung der Sicherheitsgesetzgebung in Sachsen auch dahingehend, dass Vorschriften, die überflüssig oder nutzlos sind und bei denen der Eingriff in die Bürgerrechte in keinem Verhältnis zum vermeintlichen Nutzen steht, gestrichen werden müssen. Bei der Suche nach der Nadel im Heuhaufen darf nicht der Fehler gemacht werden, durch immer mehr Daten den Heuhaufen so zu vergrößern, dass es schlussendlich aussichtslos ist, die notwendigen Zusammenhänge zu erkennen.

Die Gesetzesgrundlagen für massive Grundrechtseingriffe müssen mit einem Verfallsdatum versehen werden, damit der Gesetzgeber sich stets mit der Notwendigkeit dieser Regelungen neu befassen muss, anstatt ohne Änderungen am Status Quo festzuhalten.

Zudem müssen die bereits bestehenden Datensammlungen dringend auf ihre Rechtmäßigkeit und die Rechtmäßigkeit der in ihr gespeicherten Daten überprüft werden. Dazu bietet sich die Errichtung einer Task Force an, die diese Prüfung zusammen mit dem Datenschutzbeauftragten vornimmt. Ziel muss sein, alle sächsischen Datenbanken und solche die durch sächsische Behörden mit Daten bedient werden von all jenen Datenspeicherung zu bereinigen, die rechtswidrig sind. Rechtswidrig sind bereits solche Datenspeicherung, die nicht gelöscht werden, obwohl Lösungsgründe bestehen.

### **c) Nutzung bestehender Übermittlungsbefugnisse zur besseren Kommunikation zwischen den Sicherheitsbehörden der Länder und des Bundes**

Die Sicherheitsgesetze der Länder und des Bundes sehen bereits jetzt umfangreiche Übermittlungsbefugnisse vor. Diese ermöglichen den Informationsaustausch über Gefährder und sicherheitsrelevante Fragen bereits jetzt und ohne benennbare oder erkennbare Kommunikationslücken. Im Gegenteil: Die bekannt gewordenen Fälle mangelhafter Kommunikation zwischen den Sicherheitsbehörden waren in der fehlerhaften praktischen Umsetzung im Vollzug oder auf Entscheidungen einzelner begründet, Informationen nicht weiterzugeben.

Bei konsequenter Nutzung bestehender Übermittlungsbefugnisse ist gute Kommunikation und Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden bereits auf der Grundlage bestehender Gesetze gewährleistet. Dies bedeutet auch, dass wir eine neue Kultur der Verantwortlichkeit zwischen den Sicherheitsbehörden brauchen, in welcher die Zuständigen tatsächlich handeln, anstatt Verantwortung hin und her zu schieben.

#### **d) Polizeiliche Übungen für Terrorlagen sowie Einsatz- und Schutzkonzepte für Veranstaltungen und Menschenansammlungen**

Die Expertenkommission im Fall Al-Bakr hat dargestellt, dass die sächsische Polizei mitnichten auf Terrorlagen oder Selbstmordattentate eingestellt ist. Wir fordern, dass sich die Polizei durch regelmäßigen Übungen auch auf solche bislang außergewöhnlichen Lagen vorbereitet. Diese Übungen sollten zusammen – allerdings ausschließlich auf Ebene der Polizei – mit anderen Bundesländern durchgeführt werden. Die sächsische Polizei profitiert dabei insbesondere von der interkulturellen Kompetenz der Kolleginnen und Kollegen anderer Bundesländer.

Für Veranstaltungen und Menschenansammlungen sind präventive Einsatz- und Schutzkonzepte zu erarbeiten und zu erproben, die einem schweren Anschlag vorbeugen können. Für größere Ballungsräume braucht es integrierte Sicherheitskonzepte, die die Vielzahl handelnder Akteure bei der Bewältigung terroristischer Einsatzlagen berücksichtigen.

#### **e) Sicherheitsarchitektur neu aufstellen – Verfassungsschutz in seiner jetzigen Form auflösen**

Für die GRÜNEN im Sächsischen Landtag ist weiterhin klar, dass es eine Zäsur und einen Neustart beim Verfassungsschutz braucht. In seiner jetzigen Form ist dieser nicht nur hochgradig dysfunktional in seiner Aufgabenerfüllung, sondern vor allem eine Ressourcenverschwendung. Anstatt sich mit der Ausforschung der politischen Meinungskundgabe zu befassen, sollte ein Geheimdienst sich fokussiert der Ausforschung und Verhinderung erheblicher Bedrohungen widmen.

Gerade jetzt braucht es eine leistungsfähige Behörde zur Gefahren- und Spionageabwehr, die gezielt terroristische Bestrebungen beobachtet und rechtzeitig die Polizeibehörden über ihre Erkenntnisse informiert.

Die Debatte um die Neuaufstellung des Verfassungsschutzes muss jetzt geführt werden. Sie darf aber keine Debatte über Türschilder sein, die an den strukturellen Problemen vorbei geht. Den Plänen von Bundesinnenminister Thomas de Maizière für eine Mammut-Verfassungsschutz-Behörde auf Bundesebene erteilen wir daher eine entschiedene Absage.

#### **f) Verstärkte präventive Maßnahmen zur Verhinderung islamistischer Radikalisierung**

Ein wesentlicher Teil GRÜNER Sicherheitspolitik ist eine verstärkte Präventionsarbeit. Sachsen braucht ein zielgruppenorientiertes Präventionsprogramm zur Verhinderung islamistischer Radikalisierung. Hier besteht im Vergleich zu anderen Bundesländern erheblicher Nachholbedarf. Das Präventionsprogramm soll sich mit unterschiedlichen Projekten sowohl an junge Deutsche, Geflüchtete und inhaftierte Menschen muslimischen Glaubens richten. In

anderen Bundesländern und Staaten gibt es bereits eine Reihe solcher Projekte, die auf aufsuchende Sozialarbeit, Seelsorge und Gewaltprävention setzen.

### **g) Schärfere Waffenkontrollen und strengeres Waffenrecht**

Seit 2014 ist in Sachsen die Zahl der Personen mit waffenrechtlicher Erlaubnis um über 25 Prozent gestiegen. Bei den Inhabern Kleiner Waffenscheine ist sogar ein Anstieg um über 100 Prozent zu verzeichnen. Wir GRÜNEN fordern die Entwaffnung der extremen Rechten und eine regelmäßige Kontrolle von Besitzern waffenrechtlicher Erlaubnisse. Waffenbehörden müssen personell in der Lage sein, die sachgerechte Aufbewahrung von Waffen und ihre Besitzer mindestens alle zwei Jahre zu kontrollieren. Mit der geplanten Änderung des Waffengesetzes ist auch eine Waffenamnestie vorgesehen, mit der nochmals illegale Waffen eingezogen werden. Das fordern wir bereits seit Längerem. Zudem muss künftig der Zugang zum Kleinen Waffenschein erschwert werden, da auch Signal- und Schreckschusswaffen Verletzungen verursachen können. Auf die Zuverlässigkeit von Inhabern von waffenrechtlichen Erlaubnissen ist ein hohes Augenmerk zu legen.

### **h) Verbesserung des Katastrophenschutzes bei Großschadenslagen**

Auch die Kräfte des Katastrophenschutzes müssen sich auf Großschadenslagen nach einem Terroranschlag vorbereiten. Dies ist durch gezielte Ausbildung von Fachkräften, insbesondere zu Organisation und Einsatztaktik, gemeinsame Übungen und fortlaufende Evaluation der Einsätze zu gewährleisten. Die psychosoziale Notfallversorgung in Sachsen muss durch die Einrichtung einer Landeskoordinierungsstelle stärker gebündelt und mit einheitlichen Standards versehen werden.

### **i) Schutz von Flüchtlingsunterkünften und Menschen mit Migrationshintergrund und der Minderheiten im Freistaat**

In Sachsen ist die Gefahr, Opfer rassistischer Gewalt zu werden, höher als die Gefahr eines Terroranschlags. Die rechtsmotivierte Gewalt ist nach wie vor auf einem sehr hohen Niveau und wird weiterhin durch rassistische Hetze in allen Teilen der Gesellschaft befördert. Auch die Angriffe auf Angehörige der sorbischen Minderheit müssen uns mit Sorge erfüllen. Alle Einwohnerinnen und Einwohner Sachsens müssen in Sicherheit leben können. Wir GRÜNEN fordern ein Gesamtkonzept zur sicheren Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen im Freistaat Sachsen. Gemeinschaftsunterkünfte in gefährdeten Lagen müssen rund um die Uhr Objektschutz durch Polizeivollzugsbedienstete erhalten, um Anschläge auf diese Unterkünfte zu vermeiden. Der Strafverfolgungsdruck bei Anschlägen auf Flüchtlingsunterkünfte und bei rassistisch und fremdenfeindlich motivierten Gewalttaten ist

zu erhöhen und jede fremdenfeindlich motivierte Straftat als solche in der PMK-rechts-Statistik zu führen.

**j) Sachsen muss sich für die Abkehr von der massiven Verfolgung von Bagatellkriminalität einsetzen**

Für eine zielgerichtete Gefahrenabwehr braucht es nicht nur hinreichend Kompetenz bei den Sicherheitsbehörden, sondern auch die notwendigen zeitlichen und organisatorischen Kapazitäten. Die Polizei und auch andere Sicherheitsbehörden müssen sich darauf konzentrieren können, Straftaten zu verhindern und aufzuklären. Sachsen muss sich deshalb im Bundesrat dafür einsetzen, dass Polizei und Strafverfolgungsbehörden von der ressourcenintensiven Verfolgung von Bagatellkriminalität entlastet wird. Die Polizei sollte das staatliche Gewaltmonopol durchsetzen und Leib, Leben und Eigentum der Menschen schützen statt bspw. Cannabis-Konsumentinnen und -Konsumenten oder Schwarzfahrerinnen und -fahrer mit teils großem Elan zu verfolgen.